

Beförderung der Insassen dieses Fahrzeugs zwischen dem Parkplatz und dem betreffenden Flughafenterminal für die Bestimmung des anzuwendenden Mehrwertsteuersatzes als eine komplexe einheitliche Leistung anzusehen sind, bei der die Parkdienstleistung im Vordergrund steht.

(¹) ABl. C 145 vom 14.5.2011.

Beschluss des Gerichtshofs vom 29. November 2011 — Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE/ Europäische Kommission

(Rechtssache C-235/11 P) (¹)

(Rechtsmittel — Art. 119 der Verfahrensordnung — Von den Unionsorganen für eigene Rechnung vergebene öffentliche Aufträge — Ausschreibung über IT-Dienste und Benutzersupport für das System des Handels mit Emissionsrechten in der Gemeinschaft (CITL und CR) — Ablehnung des Angebots — Begründungspflicht — Gleichbehandlungsgrundsatz — Offensichtlich unzulässiges und offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2012/C 109/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Prozessbevollmächtigte: N. Korogiannakis und M. Dermitzakis, dikigoroi)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: D. Calciu)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 3. März 2011 in der Rechtssache T-589/08 (Evropaïki Dynamiki/Kommission), mit dem eine Klage auf Nichtigklärung der Entscheidung der Kommission vom 13. Oktober 2008 über die Ablehnung des Angebots der Rechtsmittelführerin im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens ENV.C2/FRA/2008/0017 betreffend den Abschluss eines Rahmenvertrags für IT-Dienste und Benutzersupport im Zusammenhang mit dem System des Handels mit Emissionsrechten in der Gemeinschaft (Europäisches Zentralregister [CITL] und Gemeinschaftsregister [CR]) (ABl. 2008/S 72-096229) und der Entscheidung, den Auftrag an einen anderen Bieter zu vergeben, sowie auf Schadensersatz abgewiesen wurde

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 211 vom 16.7.2011.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 9. Dezember 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Liège — Belgien) — Auditeur du travail/Yangwei SPRL

(Rechtssache C-349/11) (¹)

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Richtlinie 97/81/EG — Hindernisse verwaltungstechnischer Natur, die die Teilzeitarbeitmöglichkeiten beschränken können — Obligatorische Bekanntmachung und Aufbewahrung der Arbeitsverträge und der Arbeitszeiten)

(2012/C 109/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance de Liège

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Auditeur du travail

Beklagte: Yangwei SPRL

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal de première instance de Liège — Auslegung der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (ABl. 1998, L 14, S. 9) — Zulässigkeit einer nationalen Regelung, die vom Arbeitgeber die Erstellung von Dokumenten, in denen die Abweichungen von den Arbeitszeiten enthalten sind, sowie die Aufbewahrung und die Bekanntmachung der Verträge und der Arbeitszeiten der Teilzeitarbeitnehmer verlangt — Hindernisse verwaltungstechnischer Natur, die die Teilzeitarbeitmöglichkeiten beschränken können

Tenor

Paragraf 4 der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit im Anhang der Richtlinie 97/81/EWG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, wonach Arbeitgebern Verpflichtungen zur Aufbewahrung und Bekanntmachung der Arbeitsverträge und der Arbeitszeiten der Teilzeitarbeitnehmer auferlegt werden, wenn feststeht, dass diese Regelung nicht dazu führt, Letztere weniger günstig als Vollzeitarbeitnehmer zu behandeln, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, oder — falls eine unterschiedliche Behandlung vorliegt — feststeht, dass diese durch objektive Gründe gerechtfertigt ist und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung der auf diese Weise verfolgten Ziele erforderlich ist. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, die erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Überprüfungen insbesondere im Hinblick auf das anwendbare nationale Recht vorzunehmen, um zu beurteilen, ob dies in der Rechtssache, mit der es befasst ist, der Fall ist.

Gelangt das vorlegende Gericht zu dem Ergebnis, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende nationale Regelung mit Paragraf 4 der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit im Anhang der Richtlinie 97/81 unvereinbar ist, ist Paragraf 5 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung in dem Sinne auszulegen, dass er einer solchen Regelung ebenfalls entgegensteht.

(¹) Abl. C 282 vom 24.9.2011.

Vorabentscheidungsersuchen des Court of Session (Schottland), Edinburgh (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 30. Januar 2012 — Andrius Kulikauskas/Macduff Shellfish Limited, Duncan Watt

(Rechtssache C-44/12)

(2012/C 109/10)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Session (Schottland), Edinburgh

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Andrius Kulikauskas

Rechtsmittelgegner: Macduff Shellfish Limited, Duncan Watt

Vorlagefragen

1. Liegt eine rechtswidrige Diskriminierung im Sinne der neu gefassten Richtlinie (2006/54/EG (¹)) vor, wenn eine Person (A) wegen der Schwangerschaft einer Frau (B) ungünstiger behandelt wird?
2. Liegt eine rechtswidrige Diskriminierung im Sinne der neu gefassten Richtlinie (2006/54/EG) vor, wenn eine Person (A) wegen der Schwangerschaft einer Frau (B), die (i) seine Lebensgefährtin ist oder (ii) auf andere Weise mit ihm verbunden ist, ungünstiger behandelt wird?

(¹) Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (Abl. L 204, S. 23).

Vorabentscheidungsersuchen der Cour du travail de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 30. Januar 2012 — ONAFTS — Office national d'allocations familiales pour travailleurs salariés/Radia Hadj Ahmed

(Rechtssache C-45/12)

(2012/C 109/11)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour du travail de Bruxelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: ONAFTS — Office national d'allocations familiales pour travailleurs salariés

Rechtsmittelgegnerin: Radia Hadj Ahmed

Vorlagefragen

1. Fällt die Staatsangehörige eines Drittstaats unter Umständen, unter denen dieser (hier algerischen) Staatsangehörigen weniger als fünf Jahre zuvor in einem Mitgliedstaat (im vorliegenden Fall Belgien) ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist, um zu einem Bürger eines anderen Mitgliedstaats (hier einem französischen Staatsangehörigen) zu ziehen, mit dem sie weder verheiratet ist noch eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist und von dem sie ein Kind hat (das die französische Staatsangehörigkeit besitzt), für die Zwecke der Gewährung garantierter Familienleistungen, die sie für ein weiteres Kind, das die Staatsangehörigkeit eines Drittlands (im vorliegenden Fall die algerische) besitzt, erhalten hat, als Familienangehörige eines Arbeitnehmers, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, in den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 (¹), obwohl ihre Lebensgemeinschaft mit dem Vater des Kindes, das die französische Staatsangehörigkeit besitzt, inzwischen beendet ist?
2. Falls die erste Frage verneint wird: Fällt diese Drittstaatsangehörige oder ihr Kind, das die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt, unter den in der ersten Frage genannten Umständen und aufgrund der Tatsache, dass das Kind, das die französische Staatsangehörigkeit besitzt, zu ihrem Haushalt gehört, für die Zwecke der Gewährung garantierter Familienleistungen an das Kind, das die algerische Staatsangehörigkeit besitzt, als Familienangehörige eines Arbeitnehmers, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, in den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71?
3. Falls die vorstehenden Fragen verneint werden: Hat diese Drittstaatsangehörige unter den in der ersten Frage genannten Umständen aufgrund von Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 der Richtlinie 2004/38 (²) in Verbindung mit Art. 12 EG (jetzt Art. 18 AEUV) einen Anspruch auf die gleiche rechtliche Behandlung wie Inländer, solange ihr das Aufenthaltsrecht nicht entzogen worden ist, so dass es ausgeschlossen ist, dass der belgische Staat die Gewährung garantierter Familienleistungen von einer Voraussetzung hinsichtlich der Dauer des Wohnsitzes abhängig macht, während von inländischen Empfängern die Erfüllung dieser Voraussetzung nicht verlangt wird?
4. Falls die vorstehenden Fragen verneint werden: Kann sich diese Drittstaatsangehörige unter den in der ersten Frage genannten Umständen und als Mutter eines Unionsbürgers aufgrund von Art. 20 und Art. 21 der EU-Grundrechtecharta auf den Grundsatz der Gleichbehandlung berufen, so dass es ausgeschlossen ist, dass der belgische Staat die Gewährung garantierter Familienleistungen an ein anderes